



## **ORDNUNG ZUR KÖRUNG UND ZUCHTZULASSUNG** **des 1. ÖSPK 1914 für RIESENSCHNAUZER**

### PRÄAMBEL

Die Zuchtzulassungsprüfung (ZZL) ist für Riesenschnauzer verpflichtend, die Körung (KÖR) ist freiwillig. Diese Ordnung wurde vom Vorstand des Ersten Österreichischen Schnauzer-Pinscherklub 1914 (1. ÖSPK 1914), Sitz in Wien, am 04.05.2021 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Klubhomepage in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen über die KÖR/ZZL für Riesenschnauzer sind damit aufgehoben. Zweck der KÖR/ZZL ist die Förderung einer einheitlichen Zuchttrichtung und gewährleistet, dass nur mit gesunden, verhaltenssicheren, sozialverträglichen und rassetypischen Hunden gezüchtet wird. Dies ist durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Formwert-Beurteilung sicherzustellen.

### 1. **Allgemeines**

- 1.1. Die KÖR und ZZL finden wenn möglich mindestens zweimal im Jahr statt. In ganz dringenden Fällen ist eine einzelne Beurteilung (gegen vollen Spesenersatz) möglich. Für alle nicht in dieser Ordnung geregelten Punkte gilt Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des 1. ÖSPK 1914.
- 1.2. Die Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung hat spätestens bis zum jeweiligen Meldeschluss zu erfolgen und ist an den Zuchtwart zu richten. Die Gebühr, siehe Gebührenordnung (GEO) ist spätestens vor der Zuchtzulassungsprüfung zu entrichten. Die Anmeldung verpflichtet zur Zahlung auch bei Nichtantreten.
- 1.3. Jeder Teilnehmer ist zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verpflichtet und haftet für allfällige, von seinem Hund angerichteten, Schäden.
- 1.4. Den Anordnungen des Körausschuss ist unbedingt Folge zu leisten.
- 1.5. Vor der Zuchtzulassungsprüfung ist vorzulegen:
  - a) Nachweis der bezahlten Gebühr
  - b) Die Kopie Ahnentafel des Hundes
  - c) Nachweis der erforderlichen Ausstellungsbewertung
  - d) Die erforderlichen Befunde / Untersuchungsergebnisse
  - e) Impfpass mit gültiger Tollwutimpfung
  - f) Leistungsheft

### 2. **Mindestanforderungen Allgemein**

Für das Zuchtzulassungsverfahren gelten folgende Mindestanforderungen:

- Gesundheit
- Wesen
- Formwert

Importierte Hunde müssen vor Zuchtverwendung ebenfalls die Zuchtzulassungsprüfung des 1. ÖSPK 1914 durchlaufen.

### **3. Mindestanforderung Gesundheit**

- 3.1. Die Mindestanforderungen Gesundheit sind in der jeweils gültigen ZEO des 1. ÖSPK 1914 geregelt. Hierfür sind rassespezifische Prioritäten erforderlich.
- 3.2. Vor Ausstellung der Bescheinigung über die Zuchtzulassung eines Hundes ist vom 1. ÖSPK 1914 zu prüfen, ob alle Anforderungen bezüglich Gesundheit erfüllt sind.
- 3.3. Die Ergebnisse der bisher untersuchten Hunde haben solange Bestand, wie die ZEO des 1. ÖSPK 1914 es vorsieht.
- 3.4. Die Regelungen für die geforderten Untersuchungen befinden sich in der ZEO des 1. ÖSPK 1914.

### **4. Mindestanforderung Wesen**

- 4.1. Für die Mindestanforderung Wesen hat der 1. ÖSPK ein einheitliches Verfahren entwickelt.
- 4.2. Die Mindestanforderung Wesen wird durch dieses Verfahren bei der KÖR/ZZL festgestellt.
- 4.3. Besteht ein Hund die KÖR/ZZL nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Besteht er diese dann endgültig nicht, so kann eine Zuchtzulassung nicht erteilt werden.

### **5. Mindestanforderung Formwert**

- 5.1. Für die Mindestanforderung Phänotyp-Beurteilung hat der 1. ÖSPK 1914 nachstehendes Verfahren entwickelt. Die Formwert-Beurteilung erfolgt anlässlich einer KÖR/ZZL. Der Formwert ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes, ähnlich der Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, in der Regel aber viel ausführlicher und umfassender. Der Formwert hat durch einen Formwertrichter für Schnauzer- und Pinscherrassen zu erfolgen.
- 5.2. Als Voraussetzung für die Teilnahme der KÖR/ZZL ist ein Ausstellungsergebnis mit mindestens der Formwertnote „sehr gut“ ab der Zwischenklasse erforderlich. Besteht ein Hund die Formwert-Beurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

### **6. ZZL/Körausschuss**

- 6.1. Für jede KÖR/ZZL wird vom Vorstand ein Körausschuss berufen.  
Dieser besteht aus:
  - a) dem vom Vorstand bestellten Wesensrichter für die Beurteilung von Wesen, Führigkeit und trieblichem Verhalten
  - b) einem Formwertrichter für die Formwertbeurteilung und
  - c) dem Zuchtwart, dem Zuchtwartstellvertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person für die Beurteilung der vorzulegenden Nachweise.
- 6.2. Der Helfer wird im Einvernehmen mit dem Wesensrichter bestellt.
- 6.3. Zu einem positiven Ergebnis der Körung ist erforderlich, dass alle Mitglieder des Körausschusses eine positive Beurteilung über ihren Zuständigkeitsbereich abgegeben haben.

### **7. Organisation der KÖR/ZZL**

- 7.1. Für die Organisation der KÖR/ZZL ist der Zuchtwart verantwortlich.
- 7.2. Eine KÖR/ZZL soll möglichst nicht auf einem dem Hund vertrauten Gelände abgehalten werden.

### **8. Voraussetzungen für die KÖR/ZZL**

- 8.1. Zur KÖR/ZZL können nur Hunde zugelassen werden, welche die Voraussetzungen zur Zucht gemäß der Zucht- und Eintragungsordnung des 1. ÖSPK 1914 erfüllen.
- 8.2. Das Mindestalter zur KÖR/ZZL beträgt 18 Monate.
- 8.3. Die vorgeführten Hunde müssen gegen Tollwut geimpft und gesund sein.
- 8.4. Für eine Körung muss eine bestandene IGP 1 oder PDP nachgewiesen werden.

## 9. Ablauf einer KÖR/ZZL

- 9.1. Es werden zunächst alle Rüden und anschließend alle Hündinnen einzeln nach den nachstehend angegebenen Richtlinien bewertet. Die Reihenfolge wird vom Körausschuss festgelegt.
- 9.2. Überprüfung der vorzulegenden Nachweise und Befunde durch den Zuchtwart.
- 9.3. Formwertbeurteilung durch den Formwertrichter.
- 9.4. Wesensbeurteilung durch den Wesensrichter

## 10. Körschein / Zuchtzulassung

- 10.1. Der Körausschuss entscheidet aufgrund des KÖR/ZZL-Berichtes über das Ergebnis.
- 10.2. Für ein positives Ergebnis ist Einstimmigkeit erforderlich. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Körausschusses ist unzulässig.
- 10.3. ZZL - Es werden die folgenden ZZL-Klassen bestätigt: Bestanden, Nicht Bestanden
- 10.4. KÖRUNG - Es werden folgende Körklassen bescheinigt:
  - Körklasse 1 – Wesen und Formwert vorzüglich, HD-A
  - Körklasse 2 – für alle übrigen Ergebnisse
- 10.5. Versagt ein Hund bei einer Kampfhandlung, so kann er nicht angekört werden, kann aber die ZZL erhalten.

### Wesensbeurteilung durch den Wesensrichter bei ZZL nach folgendem Ablauf:

**Der Hund ist bei allen Übungen nicht angeleint.**

*Begrüßung:*

Der Leistungsrichter (LR) begrüßt den Hundeführer (HF) und umrundet den Hund und HF.

*Chip- und Zahnkontrolle*

*Menschengruppe (MG):* Der HF durchquert mit dem Hund eine MG, bleibt in der MG stehen.

Der HF spricht mit der MG.

*Freifolge:* Der HF geht mit seinem Hund einige Meter in Freifolge bis zur vorgegeben Markierung.

*Schuss:* Im Abstand von ca. 20 m Entfernung vom HF mit Hund wird 2 x geschossen.

*Absetzen und zurück zum Hund:*

Der HF setzt seinen Hund ab, entfernt sich bis zur vorgegebenen Markierung und begibt sich auf Anweisung des LR wieder zu seinem Hund zurück

*Ablegen mit Heranrufen:*

Der HF legt seinen Hund ab, entfernt sich bis zur vorgegebenen Markierung und ruft seinen Hund auf Anweisung des LR zu sich.

*Umweltsituationen:* Der LR wählt 3 Übungen aus folgenden Umweltsituationen:

- Begegnung mit Radfahrer
- Begegnung mit Jogger
- Begegnung mit anderem Hund
- Gehen über unbekanntes Material (z.B. Plane)
- Vorbeigehen an einer Person die einen Schirm aufspannt
- Vorbeigehen an einer Person die mit einem Kanister scheppert

## **Zusätzliche Wesensbeurteilung durch den Wesensrichter bei der Körung:**

Für alle folgenden Übungen der Körungsteils gilt:

- lässt der Hund nach max. 3 HZ nicht ab, wird die Übung abgebrochen
- alle angegebenen Entfernungen werden vorab vom LR und Helfer markiert

### **a) Überprüfung Beutetrieb:**

Der HF geht mit dem frei folgenden Hund über den Platz und wird von einem Helfer, der plötzlich aus einem 10 Schritte entfernten Versteck (auf Anweisung des Wesensrichters) hervortritt, von vorne angegriffen. Der Hund soll ohne zu zögern fest zufassen. Der Helfer deutet eine zweimalige Touchierung mit dem Softstock an.

Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der HF zu Hund und Helfer und gibt ein Hörzeichen (HZ) zum Ablassen. Nach dem Einnehmen der Grundstellung leint der HF den Hund an und geht zum Ausgangspunkt zurück.

### **b) Fluchtversuch:**

Der Helfer befindet sich in ca. 30 Meter Entfernung und setzt eine Aktivierung gegenüber dem Hund. Anschließend läuft er weg und nach ca. 60 Meter wird der Hund (auf Anweisung des LR) nachgeschickt. Nach erfolgreicher Vereitelung der Flucht begibt sich der HF im normalen Schritt auf Anweisung des LR zu Hund und Helfer und gibt das Hörzeichen zum Ablassen.

### **c) Angriff auf den Hund aus der Bewegung**

Der HF geht mit seinem frei folgenden Hund zu einer markierten Stelle. Der Hund kann am Halsband gehalten werden, darf aber dabei vom HF nicht stimuliert werden. Auf Anweisung des LR tritt der mit einem Softstock versehene Helfer aus einem Versteck (ca. 100 Schritte entfernt und greift den HF mit seinem Hund im Laufschrift unter Abgabe von Vertreibungslauten und heftigen drohenden Bewegungen frontal an. Sobald sich der Helfer dem HF und seinem Hund auf 60 Meter genähert hat, gibt der HF auf Anweisung des LR seinem Hund mit dem HZ für „Abwehren“ frei. Der Hund muss den Angriff ohne zu zögern durch energisches und kräftiges Zufassen abwehren. Er darf dabei nur am Schutzarm des Helfers angreifen. Der Helfer deutet eine zweimalige Touchierung mit dem Softstock an.

Auf Anweisung des LR stellt der Helfer ein. Der HF kann bis auf 5 Meter hinzutreten und gibt das HZ zum Ablassen (lässt der Hund nach max. 3 HZ nicht ab, wird die Übung abgebrochen)

Nach erfolgter Arbeit leint der HF seinen Hund an und meldet sich beim LR ab.